

FFH-Nr. 126 DE 4123-301	Holzberg bei Stadt- oldendorf, Heukenberg Zuständigkeitsbereich Landkreise Holzminden und Northeim	Untere Naturschutzbehörde Landkreis Holzminden
Erhaltungsziele		
LRT 6210 Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien		
Erhalt und Wiederherstellung arten- und strukturreicher Halbtrockenrasen mit aus- gewogenem Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, hochwüchsigen, gehölz- freien und gehölzreichen Partien. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>), Fie- der-Zwenke (<i>Brachypodium pinnatum</i>), Aufrechte Trespe (<i>Bromus erectus</i>), Golddis- tel (<i>Carlina vulgaris</i>) und Kleiner Wiesenknopf (<i>Sanguisorba minor</i>) weisen stabile Populationen auf.		
1.	Verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele gemäß FFH-Richtlinie	
1.1.a	Erhalt der Flächengröße: 18 ha	
1.1.b	Erhalt des Erhaltungsgrads (EHG): Erhalt des Erhaltungsgrads (C) auf einer Gesamtfläche von ca. 18 ha. Eine Verschlechterung des Erhaltungsgrads ist zu verhindern.	
1.2.a	Wiederherstellung der Referenzfläche aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot: – (Es liegt keine Aktualisierungskartierung vor.)	
1.2.b	Wiederherstellung des Erhaltungsgrads aufgrund des Verstoßes ge- gen das Verschlechterungsverbot: – (Es liegt keine Aktualisierungskartierung vor.)	
1.3.a	Flächenvergrößerung aufgrund der Anforderungen des Netzzusam- menhangs: –	
1.3.b	Wiederherstellung des Erhaltungsgrads aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs: –	
2.	Verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele aufgrund der Anforderungen der Schutzgebietsverordnung	

2.1.	Erhalt und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrads: der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet (V 68) insbesondere durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten. Zu nennen sind für dieses Gebiet insbesondere: • Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) • Uhu (<i>Bubo bubo</i>) • Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>) • Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) Schutz und Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere des Großen Mausohrs (<i>Myotis myotis</i>), der Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>) und des Frauenschuhs (<i>Cypripedium calceolus</i>), der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>), der Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>) und der Schmalen Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>) sowie weiterer Wirbellosen- und Fledermausarten, ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten.
3.	Zusätzliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele
3.1.a	Nicht verpflichtende Flächenvergrößerung aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs: Aufgrund der Erfordernisse des Netzzusammenhangs ist eine Flächenvergrößerung anzustreben.
3.1.b	Nicht verpflichtende Verbesserung des Erhaltungsgrades aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs: Eine Reduzierung des C-Anteils von ca. 55% auf weniger als 20% ist anzustreben.
4.	Sonstige Ziele
4.1	Durchführung eines regelmäßigen Monitorings

FFH-Nr. 126 DE 4123-301	Holzberg bei Stadt- oldendorf, Heukenberg Zuständigkeitsbereich Landkreise Holzminden und Northeim	Untere Naturschutzbehörde Landkreis Holzminden
Erhaltungsziele		
LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren		
Erhalt und Wiederherstellung artenreicher Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Bachufer, die je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen. Die charakteristischen Pflanzenarten wie Echtes Mädesüß (<i>Filipendula ulmaria</i>), Kohldistel (<i>Cirsium oleraceum</i>) und Weidenröschen (<i>Epilobium hirsutum</i>) weisen stabile Populationen auf.		
1.	Verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele gemäß FFH-Richtlinie	
1.1.a	Erhalt der Flächengröße: 0,1 ha	
1.1.b	Erhalt des Erhaltungsgrads (EHG): Erhalt eines günstigen Erhaltungsgrads (B) auf einer Gesamtfläche von ca. 0,1 ha.	
1.2.a	Wiederherstellung der Referenzfläche aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot: – (Es liegt keine Aktualisierungskartierung vor.)	
1.2.b	Wiederherstellung des Erhaltungsgrads aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot: – (Es liegt keine Aktualisierungskartierung vor.)	
1.3.a	Flächenvergrößerung aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs: –	
1.3.b	Wiederherstellung des Erhaltungsgrads aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs: –	
2.	Verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele aufgrund der Anforderungen der Schutzgebietsverordnung	

2.1.	Erhalt und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrads: der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet (V 68) insbesondere durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten. Zu nennen sind für dieses Gebiet insbesondere: • Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) • Uhu (<i>Bubo bubo</i>) • Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>) • Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) Schutz und Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere des Großen Mausohrs (<i>Myotis myotis</i>), der Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>) und des Frauenschuhs (<i>Cypripedium calceolus</i>), der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>), der Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>) und der Schmalen Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>) sowie weiterer Wirbellosen- und Fledermausarten, ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten.
3.	Zusätzliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele
3.1.a	Nicht verpflichtende Flächenvergrößerung aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs: Aufgrund der Erfordernisse des Netzzusammenhangs ist eine Flächenvergrößerung anzustreben.
3.1.b	Nicht verpflichtende Verbesserung des Erhaltungsgrades aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs: Eine Reduzierung des C-Anteils auf weniger als 20 % ist anzustreben.
4.	Sonstige Ziele
4.1	Durchführung eines regelmäßigen Monitorings

FFH-Nr. 126 DE 4123-301	Holzberg bei Stadt- oldendorf, Heukenberg Zuständigkeitsbereich Landkreise Holzminden und Northeim	Untere Naturschutzbehörde Landkreis Holzminden
Erhaltungsziele		
LRT 6510 Magere Flachlandmähwiesen		
Erhalt und Wiederherstellung artenreicher, nicht oder wenig gedüngter Mähwiesen bzw. wiesenartiger Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, vielfach im Komplex mit Magerrasen oder Feuchtgrünland sowie mit landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Baumgruppen, alte Obstbaumbestände). Die charakteristischen Pflanzenarten wie Glatthafer (<i>Arrhenatherum elatius</i>), Wiesen-Glockenblume (<i>Campanula patula</i>), Wiesen-Labkraut (<i>Galium album</i>), Herbstzeitlose (<i>Colchicum autumnale</i>), Aufrechte Trespe (<i>Bromus erectus</i>), Hopfenklee (<i>Medicago lupulina</i>), Echte Schlüsselblume (<i>Primula veris</i>), Wiesen-Salbei (<i>Salvia pratensis</i>), Kleiner Wiesenknopf (<i>Sanguisorba minor</i>), Frauenmantel (<i>Alchemilla vulgaris</i> agg.), Ährige Teufelskralle (<i>Phyteuma spicatum</i>), Hohe Schlüsselblume (<i>Primula elatior</i>) und Schlitzblättriger Hain-Hahnenfuß (<i>Ranunculus polyanthemos</i> agg.) weisen stabile Populationen auf.		
1.	Verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele gemäß FFH-Richtlinie	
1.1.a	Erhalt der Flächengröße: 116 ha	
1.1.b	Erhalt des Erhaltungsgrads (EHG): Erhalt des Erhaltungszustands (C) auf einer Gesamtfläche von ca. 116 ha. Eine Verschlechterung des Erhaltungsgrads ist zu verhindern.	
1.2.a	Wiederherstellung der Referenzfläche aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot: – (Es liegt keine Aktualisierungskartierung vor.)	
1.2.b	Wiederherstellung des Erhaltungsgrads aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot: – (Es liegt keine Aktualisierungskartierung vor.)	
1.3.a	Flächenvergrößerung aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs: Flächenvergrößerung um 30 %.	

	Geeignete Entwicklungsflächen: Für eine Flächenvergrößerung ist insbesondere eine mögliche Entwicklung von artenarmen Intensivgrünland und mesophilem Grünland zu prüfen. Letztere sind nur geeignet, sofern sie nicht bereits einem LRT entsprechen. Um Konflikte zu vermeiden, ist ein mögliches Entwicklungspotential für Kalktrockenrasen zu beachten.
1.3.b	Wiederherstellung des Erhaltungsgrads aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs: Reduzierung des C-Anteils auf weniger als 20%.
2.	Verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele aufgrund der Anforderungen der Schutzgebietsverordnung
2.1.	Erhalt und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrads: der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet (V 68) insbesondere durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten. Zu nennen sind für dieses Gebiet insbesondere: • Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) • Uhu (<i>Bubo bubo</i>) • Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>) • Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) Schutz und Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere des Großen Mausohrs (<i>Myotis myotis</i>), der Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>) und des Frauenschuhs (<i>Cypripedium calceolus</i>), der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>), der Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>) und der Schmalen Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>) sowie weiterer Wirbellosen- und Fledermausarten, ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten.
3.	Zusätzliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele
3.1.a	Nicht verpflichtende Flächenvergrößerung aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs: –
3.1.b	Nicht verpflichtende Verbesserung des Erhaltungsgrades aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs: –
4.	Sonstige Ziele
4.1	Durchführung eines regelmäßigen Monitorings

FFH-Nr. 126 DE 4123-301	Holzberg bei Stadt- oldendorf, Heukenberg Zuständigkeitsbereich Landkreise Holzminden und Northeim	Untere Naturschutzbehörde Landkreis Holzminden
Erhaltungsziele		
LRT 7220* Kalktuffquellen		
Erhalt und Wiederherstellung naturnaher Quellen und Quellbäche mit guter Wasserqualität, ungestörter Kalktuffablagerung und standorttypischer Moosvegetation des Cratoneurion, im Komplex mit Seggenrieden, Staudenfluren, Röhrichten oder Quellwäldern. Die charakteristischen Pflanzenarten wie Schuppenfrüchtige Gelbsegge (<i>Carex lepidocarpa</i>) und Starknervmoos (<i>Cratoneuron commutatum</i>) weisen stabile Populationen auf.		
1.	Verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele gemäß FFH-Richtlinie	
1.1.a	Erhalt der Flächengröße: 0,02 ha	
1.1.b	Erhalt des Erhaltungsgrads (EHG): Erhalt des Erhaltungsgrads (C) auf einer Gesamtfläche von ca. 0,02 ha. Eine Verschlechterung des Erhaltungsgrads ist zu verhindern.	
1.2.a	Wiederherstellung der Referenzfläche aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot: – (Es liegt keine Aktualisierungskartierung vor.)	
1.2.b	Wiederherstellung des Erhaltungsgrads aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot: – (Es liegt keine Aktualisierungskartierung vor.)	
1.3.a	Flächenvergrößerung aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs: –	
1.3.b	Wiederherstellung des Erhaltungsgrads aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs: –	
2.	Verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele aufgrund der Anforderungen der Schutzgebietsverordnung	

2.1.	Erhalt und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrads: der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet (V 68) insbesondere durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten. Zu nennen sind für dieses Gebiet insbesondere: • Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) • Uhu (<i>Bubo bubo</i>) • Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>) • Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) Schutz und Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere des Großen Mausohrs (<i>Myotis myotis</i>), der Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>) und des Frauenschuhs (<i>Cypripedium calceolus</i>), der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>), der Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>) und der Schmalen Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>) sowie weiterer Wirbellosen- und Fledermausarten, ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten.
3.	Zusätzliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele
3.1.a	Nicht verpflichtende Flächenvergrößerung aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs: –
3.1.b	Nicht verpflichtende Verbesserung des Erhaltungsgrades aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs: Eine Reduzierung des C-Anteils auf weniger als 20 % ist anzustreben. Generell ist eine Verbesserung der Flächen zu einem günstigen Erhaltungsgrad anzustreben.
4.	Sonstige Ziele
4.1	Durchführung eines regelmäßigen Monitorings

FFH-Nr. 126 DE 4123-301	Holzberg bei Stadt- oldendorf, Heukenberg Zuständigkeitsbereich Landkreise Holzminden und Northeim	Untere Naturschutzbehörde Landkreis Holzminden
Erhaltungsziele		
LRT 7230 Kalkreiche Niedermoore		
Erhalt und Wiederherstellung nasser, nährstoffarmer, basenreicher Moore bzw. Sümpfe mit standorttypischen, zumindest teilweise kurzrasigen Kleinseggen-Rieden, vielfach im Komplex mit Kalktuffquellen, Staudenfluren, Röhrichten und Großseggenrieden. Die charakteristischen Pflanzenarten wie Schuppenfrüchtige Gelbsegge (<i>Carex lepidocarpa</i>), Breitblättriges Wollgras (<i>Eriophorum latifolium</i>), Breitblättriges Knabenkraut (<i>Dactylorhiza majalis</i>), Sumpf-Dreizack (<i>Triglochin palustre</i>) Sumpf-Herzblatt (<i>Parnassia palustris</i>), Sumpf-Stendelwurz (<i>Epipactis palustris</i>) und Zusammengedrücktes Quellried (<i>Blysmus compressus</i>) weisen stabile Populationen auf.		
1.	Verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele gemäß FFH-Richtlinie	
1.1.a	Erhalt der Flächengröße: 1,1 ha	
1.1.b	Erhalt des Erhaltungsgrads (EHG): Erhalt des Erhaltungsgrads (C) auf einer Gesamtfläche von ca. 1,1 ha. Eine Verschlechterung des Erhaltungsgrads ist zu verhindern.	
1.2.a	Wiederherstellung der Referenzfläche aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot: – (Es liegt keine Aktualisierungskartierung vor.)	
1.2.b	Wiederherstellung des Erhaltungsgrads aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot: – (Es liegt keine Aktualisierungskartierung vor.)	
1.3.a	Flächenvergrößerung aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs: –	
1.3.b	Wiederherstellung des Erhaltungsgrads aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs: –	

2.	Verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele aufgrund der Anforderungen der Schutzgebietsverordnung
2.1.	Erhalt und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrads: der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet (V 68) insbesondere durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten. Zu nennen sind für dieses Gebiet insbesondere: • Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) • Uhu (<i>Bubo bubo</i>) • Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>) • Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) Schutz und Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere des Großen Mausohrs (<i>Myotis myotis</i>), der Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>) und des Frauenschuhs (<i>Cypripedium calceolus</i>), der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>), der Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>) und der Schmalen Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>) sowie weiterer Wirbellosen- und Fledermausarten, ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten.
3.	Zusätzliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele
3.1.a	Nicht verpflichtende Flächenvergrößerung aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs: Aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs ist eine Flächenvergrößerung anzustreben. Hierzu ist zunächst zu prüfen, ob geeignete Flächen vorhanden sind und eine Flächenvergrößerung möglich ist.
3.1.b	Nicht verpflichtende Verbesserung des Erhaltungsgrades aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs: Eine Reduzierung des C-Anteils auf weniger als 20% ist anzustreben. Generell ist eine Verbesserung der Flächen zu einem günstigen Erhaltungsgrad anzustreben.
4.	Sonstige Ziele
4.1	Durchführung eines regelmäßigen Monitorings

FFH-Nr. 126 DE 4123-301	Holzberg bei Stadt- oldendorf, Heukenberg Zuständigkeitsbereich Landkreise Holzminden und Northeim	Untere Naturschutzbehörde Landkreis Holzminden
Erhaltungsziele		
LRT 9130 Waldmeister-Buchenwälder		
Erhalt und Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Rot-Buche (<i>Fagus sylvatica</i>) dominiert. Auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere standortgerechte Baumarten wie Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>), Spitz-Ahorn (<i>Acer platanoides</i>), Vogel-Kirsche (<i>Prunus avium</i>) und Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>) beigemischt. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen, charakteristischen Arten. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>), Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Busch-Windröschen (<i>Anemone nemorosa</i>), Wald-Segge (<i>Carex sylvatica</i>), Waldmeister (<i>Galium odoratum</i>), Gewöhnliche Goldnessel (<i>Lamium galeobdolon</i>), Einblütiges Perlgras (<i>Melica uniflora</i>), Wald-Flattergras (<i>Milium effusum</i>), Vielblütige Weißwurz (<i>Polygonatum multiflorum</i>), Wald-Veilchen (<i>Viola reichenbachiana</i>), Bär-Lauch (<i>Allium ursinum</i>), Gelbes Windröschen (<i>Anemone ranunculoides</i>), Wald-Haargerste (<i>Hordelymus europaeus</i>), Wald-Bingelkraut (<i>Mercurialis perennis</i>), Hohe Schlüsselblume (<i>Primula elatior</i>) und Gewöhnlicher Wurmfarne (<i>Dryopteris filix-mas</i>) weisen stabile Populationen auf.		
1.	Verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele gemäß FFH-Richtlinie	
1.1.a	Erhalt der Flächengröße: 20,1 ha	
1.1.b	Erhalt des Erhaltungsgrads (EHG): Erhalt des Erhaltungsgrads (C) auf einer Gesamtfläche von ca. 20,1 ha. Eine Verschlechterung des Erhaltungsgrads ist zu verhindern.	
1.2.a	Wiederherstellung der Referenzfläche aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot: – (Es liegt keine Aktualisierungskartierung vor.)	

1.2.b	Wiederherstellung des Erhaltungsgrads aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot: – (Es liegt keine Aktualisierungskartierung vor.)
1.3.a	Flächenvergrößerung aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs: –
1.3.b	Wiederherstellung des Erhaltungsgrads aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs: –
2.	Verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele aufgrund der Anforderungen der Schutzgebietsverordnung
2.1.	Erhalt und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrads: der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet (V 68) insbesondere durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten. Zu nennen sind für dieses Gebiet insbesondere: • Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) • Uhu (<i>Bubo bubo</i>) • Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>) • Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) Schutz und Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere des Großen Mausohrs (<i>Myotis myotis</i>), der Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>) und des Frauenschuhs (<i>Cypripedium calceolus</i>), der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>), der Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>) und der Schmalen Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>) sowie weiterer Wirbellosen- und Fledermausarten, ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten.
3.	Zusätzliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele
3.1.a	Nicht verpflichtende Flächenvergrößerung aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs: –
3.1.b	Nicht verpflichtende Verbesserung des Erhaltungsgrades aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs: Eine Reduzierung des C-Anteils von ca. 75 % im Plangebiet (10 % FFH-Gebiet) auf 0 % ist anzustreben.
4.	Sonstige Ziele
4.1	Durchführung eines regelmäßigen Monitorings

FFH-Nr. 126 DE 4123-301	Holzberg bei Stadt- oldendorf, Heukenberg Zuständigkeitsbereich Landkreise Holzminden und Northeim	Untere Naturschutzbehörde Landkreis Holzminden
Erhaltungsziele		
LRT 9150 Orchideen-Kalk-Buchenwälder		
Erhalt und Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher Bestände auf kalkreichen, trockenen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur innerhalb großflächiger und unzerschnittener Buchenwälder. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Rot-Buche (<i>Fagus sylvatica</i>) dominiert. Zumindest phasenweise können weitere standortgerechte Baumarten wie Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>), Elsbeere (<i>Sorbus torminalis</i>), Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>) oder Spitz-Ahorn (<i>Acer platanoides</i>) vertreten sein. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. standortgerechter Mischbaumarten ist ohne Gatter möglich. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>), Finger-Segge (<i>Care digitata</i>), Weißes Waldvögelein (<i>Cephalanthera damasonium</i>), Braunrote Stendelwurz (<i>Epipactis atrorubens</i>), Kleinblättrige Stendelwurz (<i>Epipactis microphylla</i>), Echte Schlüsselblume (<i>Primula veris</i>), Kalk-Blaugras (<i>Sesleria albicans</i>) und Schwalbenwurz (<i>Vincetoxicum hirundinaria</i>) weisen stabile Populationen auf.		
1.	Verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele gemäß FFH-Richtlinie	
1.1.a	Erhalt der Flächengröße: 5,3 ha	
1.1.b	Erhalt des Erhaltungsgrads (EHG): Erhalt eines günstigen Erhaltungsgrads (B) auf einer Gesamtfläche von ca. 5,3 ha.	
1.2.a	Wiederherstellung der Referenzfläche aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot: – (Es liegt keine Aktualisierungskartierung vor.)	
1.2.b	Wiederherstellung des Erhaltungsgrads aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot:	

	– (Es liegt keine Aktualisierungskartierung vor.)
1.3.a	Flächenvergrößerung aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs: –
1.3.b	Wiederherstellung des Erhaltungsgrads aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs: –
2.	Verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele aufgrund der Anforderungen der Schutzgebietsverordnung
2.1.	Erhalt und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrads: der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet (V 68) insbesondere durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten. Zu nennen sind für dieses Gebiet insbesondere: • Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) • Uhu (<i>Bubo bubo</i>) • Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>) • Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) Schutz und Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere des Großen Mausohrs (<i>Myotis myotis</i>), der Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>) und des Frauenschuhs (<i>Cypridium calceolus</i>), der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>), der Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>) und der Schmalen Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>) sowie weiterer Wirbellosen- und Fledermausarten, ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten.
3.	Zusätzliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele
3.1.a	Nicht verpflichtende Flächenvergrößerung aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs: –
3.1.b	Nicht verpflichtende Verbesserung des Erhaltungsgrades aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs: Eine Reduzierung des C-Anteils auf 0 % ist anzustreben.
4.	Sonstige Ziele
4.1	Durchführung eines regelmäßigen Monitorings

FFH-Nr. 126 DE 4123-301	Holzberg bei Stadt- oldendorf, Heukenberg Zuständigkeitsbereich Landkreise Holzminden und Northeim	Untere Naturschutzbehörde Landkreis Holzminden
Erhaltungsziele		
LRT 91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide		
Erhalt und Wiederherstellung naturnaher, feuchter bis nasser Erlen- und Eschenwälder in Quellbereichen und an Bächen. Die Bestände weisen verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung und einen intakten Wasserhaushalt auf. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und spezifische auentypische Habitatstrukturen (wie feuchte Senken, Tümpel, Verlichtungen) sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Kleinspecht (<i>Picoides minor</i>), Sumpf-Segge (<i>Carex acutiformis</i>), Wechselblättriges Milzkraut (<i>Chrysosplenium alternifolium</i>), Gegenblättriges Milzkraut (<i>Chrysosplenium oppositifolium</i>), Rasen-Schmiele (<i>Deschampsia cespitosa</i>), Bach-Nelkenwurz (<i>Geum rivale</i>) und Berg-Ehrenpreis (<i>Veronica montana</i>) weisen stabile Populationen auf.		
1.	Verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele gemäß FFH-Richtlinie	
1.1.a	Erhalt der Flächengröße: 0,7 ha	
1.1.b	Erhalt des Erhaltungsgrads (EHG): Erhalt des Erhaltungsgrads (C) auf einer Gesamtfläche von ca. 0,7 ha. Eine Verschlechterung des Erhaltungsgrads ist zu verhindern.	
1.2.a	Wiederherstellung der Referenzfläche aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot: – (Es liegt keine Aktualisierungskartierung vor.)	
1.2.b	Wiederherstellung des Erhaltungsgrads aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot: – (Es liegt keine Aktualisierungskartierung vor.)	
1.3.a	Flächenvergrößerung aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs: –	
1.3.b	Wiederherstellung des Erhaltungsgrads aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs:	

	–
2.	Verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele aufgrund der Anforderungen der Schutzgebietsverordnung
2.1.	Erhalt und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrads: der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet (V 68) insbesondere durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten. Zu nennen sind für dieses Gebiet insbesondere: • Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) • Uhu (<i>Bubo bubo</i>) • Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>) • Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) Schutz und Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere des Großen Mausohrs (<i>Myotis myotis</i>), der Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>) und des Frauenschuhs (<i>Cypripedium calceolus</i>), der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>), der Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>) und der Schmalen Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>) sowie weiterer Wirbellosen- und Fledermausarten, ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten.
3.	Zusätzliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele
3.1.a	Nicht verpflichtende Flächenvergrößerung aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs: Aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs ist eine Flächenvergrößerung anzustreben. Hierzu ist zunächst zu prüfen, ob potentielle Entwicklungsflächen vorliegen.
3.1.b	Nicht verpflichtende Verbesserung des Erhaltungsgrades aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs: Eine Reduzierung des C-Anteils von 90 % im Planungsraum (FFH-Gebiet ca. 60%) auf 0% ist anzustreben.
4.	Sonstige Ziele
4.1	Durchführung eines regelmäßigen Monitorings

FFH-Nr. 126 DE 4123-301	Holzberg bei Stadt- oldendorf, Heukenberg Zuständigkeitsbereich Landkreise Holzminden und Northeim	Untere Naturschutzbehörde Landkreis Holzminden
Erhaltungsziele		
Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)		
Erhalt und Wiederherstellung einer langfristig überlebensfähigen Population mit Bestandszunahme und Ausbreitung in geeignete Habitats der Umgebung, in Bereiche halblichter Standorte mit vorhandener, aber geringer Beschattung durch Gehölze und mit lückiger, nicht zu hochwüchsiger Begleitvegetation in der Krautschicht, vor allem in lichten Wäldern.		
1.	Verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele gemäß FFH-Richtlinie	
1.1.a	Erhalt der Habitatqualität/ -fläche: Ein registrierter Wuchsort im Plangebiet wurde durch Erosion eines Bachufers verschüttet. Jedoch konnte in einiger Entfernung ein neuer Wuchsort registriert werden. Hier liegt eine gute Habitatqualität mit wenigen Beeinträchtigungen vor. Die bestehende Habitatqualität (u. a. Lichtverhältnisse, niedrige Krautschicht) ist zu erhalten.	
1.1.b	Erhalt der Populationsgröße: 2016 galt das Vorkommen als erloschen. Jedoch konnte ein neuer Nachweis gelingen. Die Population ist sehr klein und daher als ungünstig zu bewerten. Die Population ist in gegebener Größe zu erhalten und zu fördern. Laut Vollzugshinweisen ist eine Population als günstig zu bewerten, wenn mindestens 25 Sprossen vorliegen. Dabei sollte der Anteil blühender Sprosse über 40 % betragen und Jungpflanzen vorhanden sein.	
1.1.c	Erhalt des Erhaltungsgrads der Population (EHG): Erhalt des aktuellen Erhaltungsgrads (C). Eine weitere Verschlechterung des Erhaltungsgrads ist zu verhindern.	
1.2.a	Wiederherstellung der Habitatfunktion aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot: —	
1.2.b	Wiederherstellung der Populationsgröße aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot: —	

1.2.c	Wiederherstellung des Erhaltungsgrads aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot: –
2.	Verpflichtende Erhaltungsziele aufgrund der Anforderungen der Schutzgebietsverordnung
2.1.	Erhalt und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrads: der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet (V 68) insbesondere durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten. Zu nennen sind für dieses Gebiet insbesondere: • Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) • Uhu (<i>Bubo bubo</i>) • Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>) • Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) Schutz und Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere des Großen Mausohrs (<i>Myotis myotis</i>), der Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>) und des Frauenschuhs (<i>Cypripedium calceolus</i>), der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>), der Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>) und der Schmalen Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>) sowie weiterer Wirbellosen- und Fledermausarten, ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten.
3.	Zusätzliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele
3.1.a	Wiederherstellung der Habitatfunktion aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs: Wiederherstellungsnotwendigkeit der Habitatfunktion aufgrund einer ungünstigen Gesamtbewertung des Habitats (U1) in der biogeografischen Region. Das Habitat an der bekannten Wuchsstelle wird bereits als günstig beschrieben.
3.1.b	Wiederherstellung des Erhaltungsgrads aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs: Wiederherstellungsnotwendigkeit des Erhaltungsgrads aufgrund einer ungünstigen Gesamtbewertung (U1) auf biogeografischer Ebene. Die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrads ist anzustreben. Hierzu ist zunächst die Möglichkeiten zur Verbesserung des Erhaltungsgrads zu prüfen, da der Wuchsstandort als günstig beschrieben wird und dieser wenigen Beeinträchtigungen unterliegt.
3.	Sonstige Ziele
3.1.	Durchführung eines regelmäßigen Monitorings

FFH-Nr. 126 DE 4123-301	Holzberg bei Stadtoldendorf, Heukenberg Zuständigkeitsbereich Landkreise Holzminden und Northeim	Untere Naturschutzbehörde Landkreis Holzminden
Erhaltungsziele		
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)		
Erhalt einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch die Erhaltung und Wiederherstellung eines für die Art geeigneten Jagdlebensraums und von für die Art geeigneten Ruhestätten und Paarungsquartieren in naturnahen Laubwaldbeständen mit einem höhlenreichen Habitatbaumbestand (Alt- und Totholz) und geeigneter Struktur aus zumindest teilweise unterwuchsfreien und unterwuchsarmen Bereichen in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik sowie einer strukturreichen, extensiv genutzten Kulturlandschaft mit zeitweise kurzrasigen Wiesen, Mähwiesen und Weiden als Jagdlebensraum. Als weiteres Ziel gilt der Erhalt und die Förderung unzerschnittener, strukturreicher Flugkorridore als Verbund zu Wochenstuben und Winterquartieren sowie weiteren Populationen. Der Verbund aus Gebüsch, Baumreihen, Gehölzstrukturen und Gewässern sollte möglichst durchgängig und barrierefrei gestaltet werden.		
1.	Verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele gemäß FFH-Richtlinie	
1.1.a	Erhalt der Habitatqualität/ -fläche: Die Habitatqualität ist in gegebener Qualität (u. a. Habitatbäume, Struktur, Quartiere und Jagdbereiche) zu erhalten. Hierbei sind alle Teilhabitate und Funktionen einzubeziehen. Die Waldbereiche des FFH-Gebietes liegen größtenteils außerhalb des Planungsraums. Das Plangebiet bietet vorwiegend ein geeignetes Jagdhabitat für das Große Mausohr (<i>Myotis myotis</i>). Auf dieser Funktion liegt im Plangebiet daher ein besonderer Fokus.	
1.1.b	Erhalt der Populationsgröße: Die Größe der lokalen Population kann aufgrund der aktuellen Datenlage nicht genau bestimmt werden. Insgesamt ist die Population in einer den Erhalt sicherstellenden Größenordnung zu erhalten. Laut den Vollzugshinweisen (2009) wird das Kriterium der Populationsgröße ausschließlich im Zusammenhang mit Wochenstuben angeführt.	
1.1.c	Erhalt des Erhaltungsgrads der Population (EHG): Eine dauerhafte Erhaltung eines günstigen Erhaltungsgrads (B) ist anzustreben.	

	Hierbei handelt es sich um eine Bewertung des Gesamtgebietes. Eine separate Einschätzung des Erhaltungsgrads im Teilgebiet liegt nicht vor.
1.2.a	Wiederherstellung der Habitatfunktion aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot: —
1.2.b	Wiederherstellung der Populationsgröße aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot: —
1.2.c	Wiederherstellung des Erhaltungsgrads aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot: —
2.	Verpflichtende Erhaltungsziele aufgrund der Anforderungen der Schutzgebietsverordnung
2.1.	Erhalt und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrads: der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet (V 68) insbesondere durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten. Zu nennen sind für dieses Gebiet insbesondere: • Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) • Uhu (<i>Bubo bubo</i>) • Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>) • Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) Schutz und Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere des Großen Mausohrs (<i>Myotis myotis</i>), der Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>) und des Frauenschuhs (<i>Cypripedium calceolus</i>), der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>), der Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>) und der Schmalen Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>) sowie weiterer Wirbellosen- und Fledermausarten, ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten.
3.	Zusätzliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele
3.1.a	Wiederherstellung der Habitatfunktion aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs: Wiederherstellungsnotwendigkeit der Habitatfunktion aufgrund einer ungünstigen Gesamtbewertung des Habitats (U1) in der biogeografischen Region.

3.1.b	Wiederherstellung des Erhaltungsgrads aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs: Wiederherstellungsnotwendigkeit des Erhaltungsgrads aufgrund einer ungünstigen Gesamtbewertung (U1) auf biogeografischer Ebene. Im FFH-Gebiet weist die Art bereits einen günstigen Erhaltungsgrad (B) auf.
3.	Sonstige Ziele
3.1.	Durchführung eines regelmäßigen Monitorings

FFH-Nr. 126 DE 4123-301	Holzberg bei Stadt- oldendorf, Heukenberg Zuständigkeitsbereich Landkreise Holzminden und Northeim	Untere Naturschutzbehörde Landkreis Holzminden
Erhaltungsziele		
Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>)		
Erhalt und Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population sowie eines günstigen Erhaltungsgrads des Lebensraumes, insbesondere von kalkreichen, gleichmäßig feuchten Niedermooren (ohne Austrocknung und ohne Überstauung), ohne Nährstoffeinträge und mit gehölzfreien Bereichen mit teilweise lockerer, lichtdurchlässiger Vegetation.		
1.	Verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele gemäß FFH-Richtlinie	
1.1.a	Erhalt der Habitatqualität/ -fläche: Das Habitat ist in gegebener Qualität (u. a. Wasserhaushalt und Streuschicht) zu erhalten. Hierbei sind alle Teilhabitate und Funktionen einzubeziehen. Eine Verschlechterung der Habitatqualität z. B. durch Nährstoffeinträge, die Aufgabe der habitatprägenden extensiven Nutzung oder Veränderung des Wasserhaushaltes sowie die Abnahme der Fläche sind zu verhindern.	
1.1.b	Erhalt der Populationsgröße: Bei verschiedenen Untersuchungen konnten unterschiedlich viele lebende Individuen nachgewiesen werden. Während 2003 1936 Individuen pro m² nachgewiesen wurden, fiel diese Zahl bei einer Untersuchung im Jahr 2008 auf 40 Individuen pro m² ab. 2016 konnten wieder 147 Adulte pro m² nachgewiesen werden. Dies zeigt eine starke Schwankungsbreite der Population auf. Insgesamt sollte eine stabile Population in einem günstigen Zustand erhalten werden. Laut den Vollzugshinweisen für die Art sollte hierfür eine Populationsdichte von min. 20 Individuen pro m² vorliegen.	
1.1.c	Erhalt des Erhaltungsgrads der Population (EHG): Eine dauerhafte Erhaltung eines günstigen Erhaltungsgrads (B) ist anzustreben.	
1.2.a	Wiederherstellung der Habitatfunktion aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot: —	

1.2.b	Wiederherstellung der Populationsgröße aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot: –
1.2.c	Wiederherstellung des Erhaltungsgrads aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot: –
2.	Verpflichtende Erhaltungsziele aufgrund der Anforderungen der Schutzgebietsverordnung
2.1.	Erhalt und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrads: der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet (V 68) insbesondere durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten. Zu nennen sind für dieses Gebiet insbesondere: • Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) • Uhu (<i>Bubo bubo</i>) • Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>) • Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) Schutz und Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere des Großen Mausohrs (<i>Myotis myotis</i>), der Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>) und des Frauenschuhs (<i>Cypripedium calceolus</i>), der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>), der Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>) und der Schmalen Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>) sowie weiterer Wirbellosen- und Fledermausarten, ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten.
3.	Zusätzliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele
3.1.a	Wiederherstellung der Habitatfunktion aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs: Wiederherstellungsnotwendigkeit der Habitatfunktion aufgrund einer ungünstigen Gesamtbewertung des Habitats (U1) in der biogeografischen Region.
3.1.b	Wiederherstellung des Erhaltungsgrads aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs: Wiederherstellungsnotwendigkeit des Erhaltungsgrads aufgrund einer ungünstigen Gesamtbewertung (U1) auf biogeografischer Ebene. Im Plangebiet liegt bereits ein günstiger Erhaltungsgrad (B) der Art vor.
3.	Sonstige Ziele
3.1.	Durchführung eines regelmäßigen Monitorings
3.2.	Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der Pflege